

Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde für Umweltprojekte

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, das bürgerschaftliche Engagement für eine nachhaltige Freiraumentwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21 zu unterstützen und Projekte der Umweltbildung zu fördern.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Stadt Eberswalde) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Zuwendungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung und Durchführung der Maßnahme gesichert ist. Die Förderung durch die Stadt ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist.

II. Zuwendungsgegenstand

1. Die Stadt Eberswalde gewährt Zuwendungen
 - a) für Projekte mit ökologischem Vorbild- und Demonstrationscharakter im Stadtgebiet von Eberswalde, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sichern. Insbesondere betrifft dies Einzelmaßnahmen im Stadtgebiet, die zur Begrünung beitragen und Maßnahmen zur Aufwertung von naturschutzrelevanten Lebensräumen.
 - b) für praxisorientierte Maßnahmen der Umweltbildung im Stadtgebiet von Eberswalde an Schulen und Kindertagesstätten, die über die allgemeinen Lehrinhalte hinausgehen.
2. Gefördert werden die für die Projektdurchführung notwendigen Kosten für Sachleistungen, vorausgesetzt, die Sachleistungen können nicht durch Eigenleistungen erbracht werden. Sachleistungen sind insbesondere Materialkosten, Transportkosten, Mietkosten für Maschinen und Geräte.
3. Nicht gefördert werden
 - a) Personalkosten,
 - b) Arbeitsleistungen zur Projektdurchführung, soweit sie durch den Antragsteller in Eigenleistung erbracht werden können,
 - c) der Kauf von Speisen und Getränken sowie Repräsentationskosten (Blumen und Geschenke), außer wenn sie im Rahmen der Umweltbildung Projektbestandteil sind (z. B. Projekt zu gesunden Lebensmitteln oder zur Regionalvermarktung),
 - d) Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie Maßnahmen und Projekte, die durch Dritte gefördert werden.
4. Die Mittel sind sparsam zu verwenden.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Verbände, öffentliche Einrichtungen (außer kommunale Verwaltungen), Kindertagesstätten und Schulen (außer städtische Einrichtungen), Vereine, Stiftungen, Vereinigungen und Einzelpersonen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für die beantragte Maßnahme die Gesamtfinanzierung und Projektdurchführung durch den Antragssteller abgesichert werden kann (Projektbeschreibung und Kostenvoranschläge).
2. Gefördert werden nur Maßnahmen und Projekte im Stadtgebiet von Eberswalde, mit denen bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde.
3. Bei Projekten zur Bepflanzung muss nachgewiesen werden, dass die Pflege durch den Antragsteller mindestens über 3 Jahre abgesichert werden kann.

V. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebunden in Form eines Zuschusses für die erforderlichen Sachkosten zur Projektdurchführung gewährt.
2. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung sowie die Höhe des Zuschusses trifft die Stadt Eberswalde als Einzelfallentscheidung durch Verwaltungsakt.
3. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 1.000,00 €.
4. Als Eigenanteil ist nachzuweisen, dass der Antragsteller für die Projektdurchführung Arbeitsleistungen erbringt (z. B. Durchführung der erforderlich Pflanz- und Pflegearbeiten (mindestens 3 Jahre ab Bewilligung der Zuwendung), Personalkosten zur Durchführung von Umweltprojekten).

VI. Antrags - und Bewilligungsverfahren

1. Der Antrag auf Förderung ist in schriftlicher Form an die

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde zu richten.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung
 - b) Lageplan mit Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) für das betreffende Grundstück
 - c) Angabe der Eigentumsverhältnisse für das betreffende Grundstück und Zustimmung des Flächeneigentümers zur Durchführung des Projektes
 - d) Nachweis zur Gewährung der Durchführung und Pflege über den Maßnahmen- bzw. Projektzeitraum (bei Bepflanzungen mindestens drei Jahre ab Projektdurchführung)
 - e) Beschreibung der geplanten Eigenleistungen durch den Antragsteller
 - f) Anschrift des Antragstellers, Registernummer soweit vorhanden, Benennung eines Zustellungs- und Handlungsbevollmächtigten,
 - g) Angabe einer Kontoverbindung

3. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Bescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Eine Erhöhung der Ausgaben während der Projektdurchführung wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt die Reduzierung des Zuschusses.

VII. Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Monat nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Projektes, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme bzw. des Projektes vorzulegen.
3. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege der verausgabten Kosten beizulegen. Es ist nachzuweisen, dass der gewährte Zuschuss für die Projektdurchführung erforderlich war. Es sind alle Ausgaben und alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen tabellarisch aufzulisten.
4. Weiterhin ist ein Sachbericht (einschließlich Fotodokumentation) zur Maßnahmen- und Projektdurchführung (einfach) einzureichen.

VIII. Folgen zweckwidriger Verwendung

1. Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - b) der Zuwendungszweck nicht erreicht oder erreichbar ist,
 - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde, ohne dass eine Zustimmung in schriftlicher Form durch die Stadt Eberswalde erteilt wurde oder
 - d) der Nachweis der Verwendung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, ohne dass eine Befürwortung einer Fristverlängerung durch die Stadt Eberswalde schriftlich erteilt wurde.
2. Übersteigt der Zuschussbetrag die tatsächlich entstandenen notwendigen geförderten Kosten, ist der überschließende Teil der Stadt Eberswalde zu erstatten.

IX. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- in Kraft.

Eberswalde, den 30.04.2010

gez. Boginski
Bürgermeister